

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42	FREITAG, DEN 26. NOVEMBER	2010
Tag	Inhalt	Seite
5.11.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 16	595
5.11.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 9	598
5.11.2010	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bramfeld 59	600
9.11.2010	Einhundertsechzehnte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg ..	602
9.11.2010	Einhundertste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	602
16.11.2010	Gesetz über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA-Gesetz)	603
	3031-1, 3031-1-1	
16.11.2010	Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes	605
	221-1	
23.11.2010	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Tibarg	606
	707-3-1	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 16

Vom 5. November 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 16 vom 20. Juli 1976 (HmbGVBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 16“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Lagerplätze sind unzulässig. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren

nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

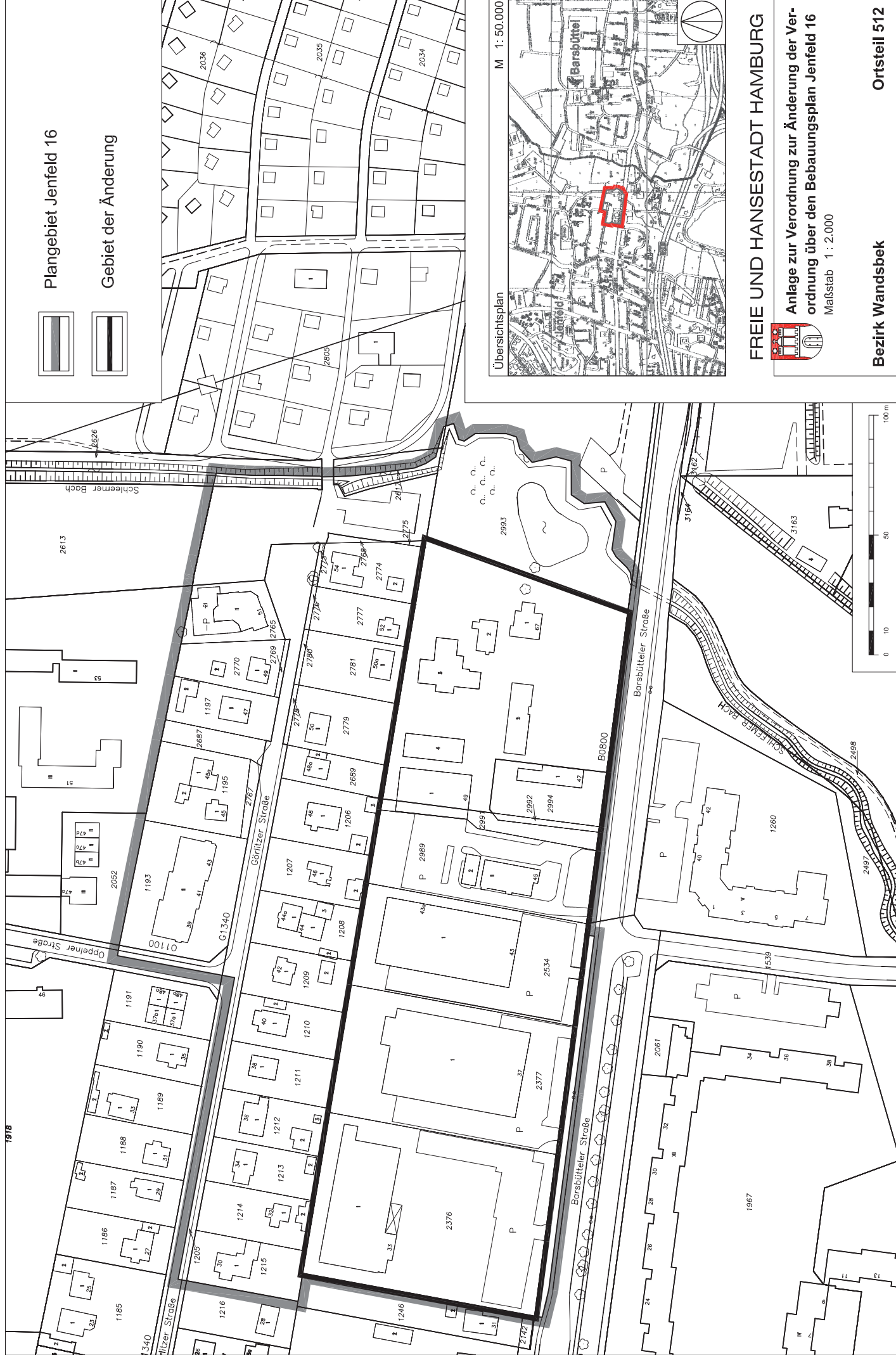
3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 5. November 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek



**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Bramfeld 9**

Vom 5. November 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 9 vom 8. September 1964 (HmbGVBl. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 9“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Für die Gewerbegebiete gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

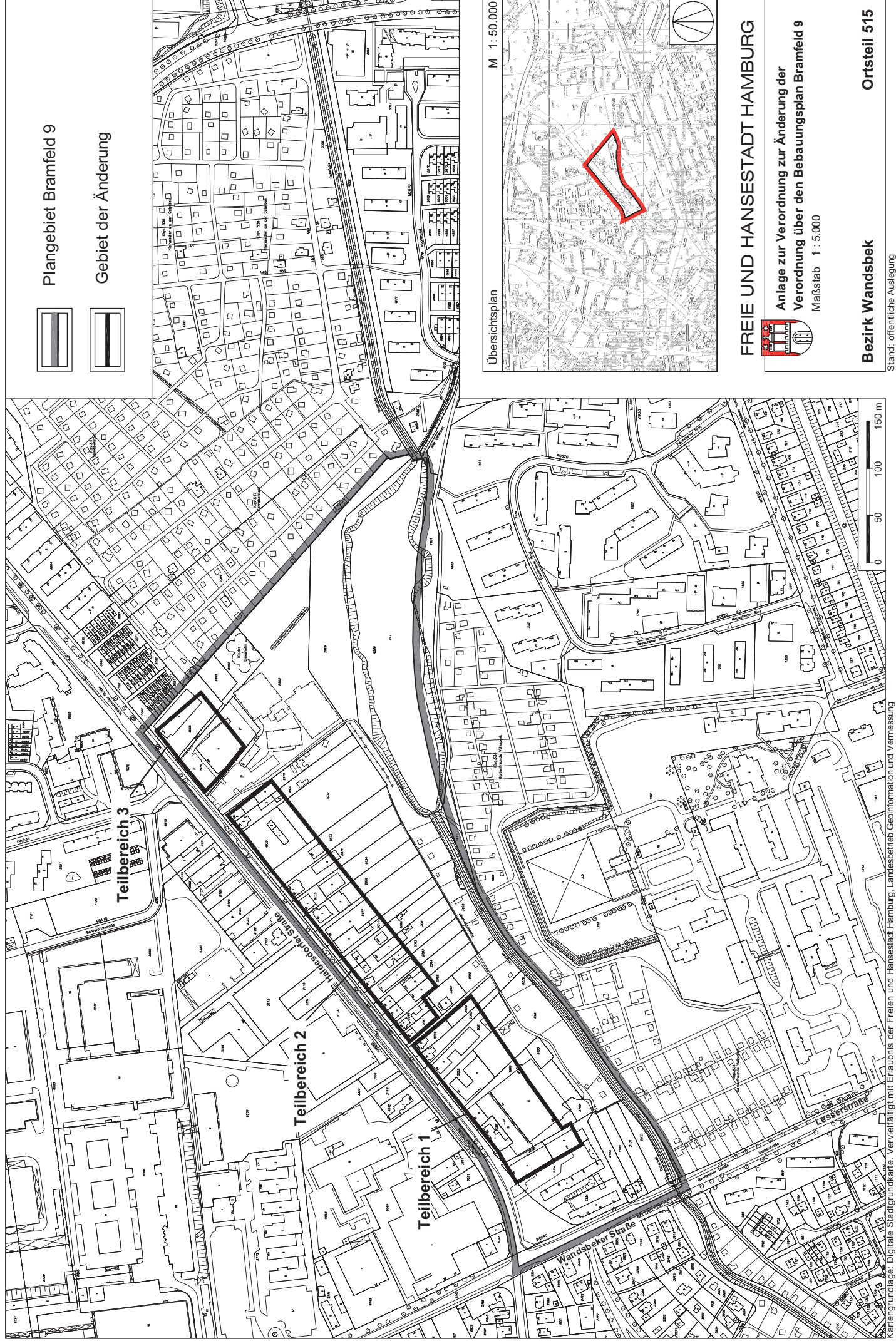
3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

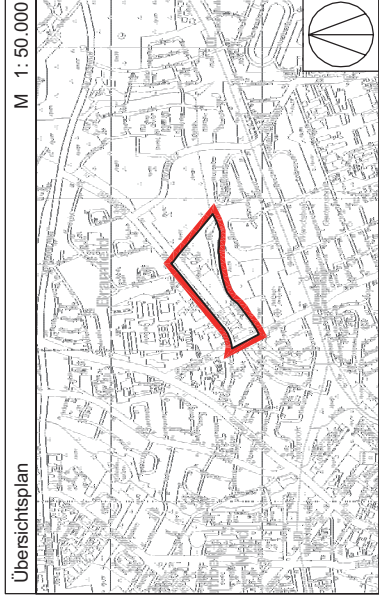
Hamburg, den 5. November 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek



Plangebiet Bramfeld 9

Gebiet der Änderung



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Anlage zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 9**
Maßstab 1:5.000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 515

**Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Bramfeld 59**

Vom 5. November 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 59 vom 8. März 1994 (HmbGVBl. S. 70), geändert am 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 225, 229), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bramfeld 59“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. § 2 Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„1. Auf der in der Anlage zu dieser Verordnung mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Gewerbegebiets sind nur kleingewerbliche Handwerksbetriebe zulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

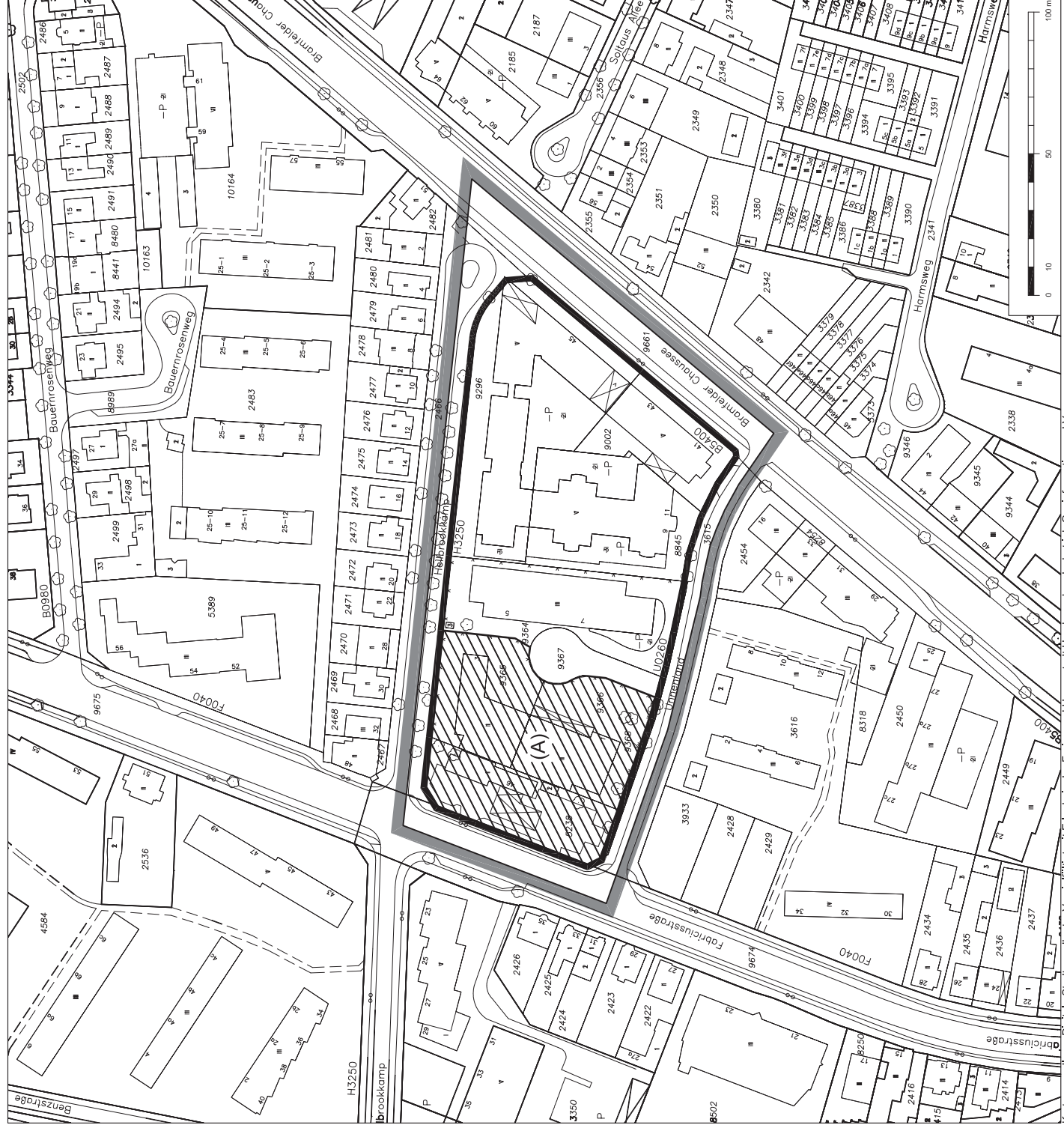
3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 5. November 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek



Plangebiet Bramfeld 59

Gebiet der Änderung

Besondere Festsetzung (siehe § 1)

Übersichtsplan

M 1: 50.000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Anlage zur Verordnung zur Änderung des
Gesetzes über den Bebauungsplan Bramfeld 59
Maßstab 1 : 2.000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 515

Einhundertsechzehnte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 9. November 2010

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich südlich der Kuehnstraße und Schöneberger Straße, beiderseits der Jenfelder Allee im Stadtteil Jenfeld (F 14/06 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. November 2010.

Der Senat

Einhundertste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 9. November 2010

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Kuehnstraße und Schöneberger Straße, beiderseits der Jenfelder Allee im Stadtteil Jenfeld (L 16/06, A 16-06 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 Absatz 2 Nummer

2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. November 2010.

Der Senat

Gesetz
über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle
(ÖRA-Gesetz)

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Aufgaben

(1) Aufgabe der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) ist es, im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg die folgenden Dienstleistungen zu erbringen:

1. Rechtsberatung in allen Rechtsgebieten als öffentliche Rechtsberatung gemäß § 12 Absatz 1 des Beratungshilfegesetzes (BerHG) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), zuletzt geändert am 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2700), in der jeweils geltenden Fassung und, soweit erforderlich, Vertretung außerhalb gerichtlicher Verfahren,
2. außergerichtliche Streitbeilegung als
 - a) Vergleichsbehörde im strafrechtlichen Sühneverfahren gemäß § 380 der Strafprozessordnung (StPO),
 - b) anerkannte Gütestelle in zivilrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO).

(2) Daneben kann die ÖRA die Durchführung von Mediationsverfahren zur Unterstützung von Konfliktparteien bei dem Bemühen um eine den Konflikt beendende einvernehmliche Vereinbarung anbieten.

§ 2

Leitung

Der ÖRA steht eine hauptamtliche Leiterin bzw. ein hauptamtlicher Leiter vor. Sie bzw. er wird von der für Soziales zuständigen Behörde im Benehmen mit dem Präses der Justizbehörde auf unbestimmte Zeit bestellt und abberufen.

§ 3

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten Rechtsberatung, außergerichtliche Streitbeilegung und die Verwaltungstätigkeiten in den Bezirksstellen der ÖRA. Die Leitung der ÖRA entscheidet über Beginn, Ende und Einsatzort der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Beraterinnen bzw. Berater und Vorsitzenden in Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung nehmen ihre Aufgaben als Amtspflicht wahr. Sie sind unabhängig in der Anwendung des Rechts.

(3) Die Beraterinnen bzw. Berater und Vorsitzenden in Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung werden auf Vorschlag der Leitung der ÖRA aus dem Kreis der hamburgischen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Angehörigen des höheren Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von dem Präses der für Justiz zuständigen Behörde für jeweils ein Jahr bestellt. Die Beraterinnen bzw. Berater und die Vorsitzenden müssen über die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Sie sollen für den vorgesehenen Tätigkeitsbereich in der Regel auf Grund entsprechender beruflicher Praxis besonders qualifiziert sein. Eine Bestellung der Beraterinnen bzw. Berater und Vorsitzenden kann bis

maximal fünf Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Ruhestandsgrenzen erfolgen.

(4) Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben durch die Leitung der ÖRA auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Tätigkeit besonders zu verpflichten.

(5) Die ehrenamtlichen Verwaltungskräfte werden von der Leitung der ÖRA ausgewählt. Eine Bestellung der ehrenamtlichen Verwaltungskräfte kann bis maximal fünf Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Ruhestandsgrenzen erfolgen.

(6) Die Leitung der ÖRA ist berechtigt, aus wichtigem Grund im Sinne von § 86 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 444, 449), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorläufig bis zu einer Dauer von drei Monaten von der Amtsausübung zu entbinden. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Anspruch auf Rechtsberatung

(1) Rechtsberatung gemäß § 1 Nummer 1 können ratsuchende Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen, wenn

1. sie in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, der Gegenstand der Rechtsberatung in Zusammenhang mit einem Aufenthalt in Hamburg steht oder die Ratsuchenden, sofern der Gegenstand der Beratung das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis betrifft, in Hamburg arbeiten oder ausgebildet werden,
2. sie nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen die erforderlichen Mittel für eine Beratung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt nicht aufbringen können,
3. ihnen keine anderweitige Rechtsberatung zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme den Ratsuchenden zumutbar ist und
4. die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen Personen, deren monatliches Einkommen den dreifachen Regelsatz eines Haushaltsvorstands gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), in Verbindung mit der Regelungsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen nicht übersteigt und denen ein einzusetzendes Vermögen nicht zur Verfügung steht. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden entsprechend §§ 82 und 90 SGB XII und den nach § 96 SGB XII erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen berechnet.

(2) Eine rechtliche Vertretung durch die ÖRA findet nur statt, soweit diese im Einzelfall erforderlich ist, insbesondere, wenn der oder die Ratsuchende nicht in der Lage ist, die Sach-

und Rechtslage mündlich und schriftlich in deutscher Sprache ausreichend und verständlich wiederzugeben, und eine rechtliche Vertretung anderweitig von den Anspruchsberechtigten nicht rechtzeitig oder in zumutbarer Weise in Anspruch genommen werden kann. In Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts findet keine Vertretung statt.

§ 5

Rechtsberatung bei Streitigkeiten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

(1) Bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug nach der Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. EG Nr. L 26 S. 41, ABl. EU Nr. L 32 S. 15) wird Rechtsberatung gewährt

1. für die vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf außergerichtliche Streitbeilegung,
2. für die Unterstützung bei einem Antrag nach § 1077 ZPO, bis das Ersuchen im Mitgliedstaat des Gerichtsstands eingegangen ist.

(2) Für die Übermittlung von Anträgen auf grenzüberschreitende Beratungshilfe ist die ÖRA in entsprechender Anwendung von § 1077 ZPO zuständig.

(3) Für bei ihr eingehende Ersuchen um grenzüberschreitende Beratungshilfe ist die ÖRA zuständig, soweit der oder die Ratsuchende im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Hamburg das Bedürfnis für Beratungshilfe auftritt.

§ 6

Zuständigkeit für außergerichtliche Streitbeilegung

(1) Außergerichtliche Streitbeilegung durch die ÖRA findet auf Antrag statt, wenn die Angelegenheit Bezug zum deutschen Rechtsraum hat.

(2) Für das Sühneverfahren nach § 380 StPO ist die ÖRA lediglich zuständig, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg hat.

§ 7

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die ÖRA beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 1 die folgenden Grundsätze:

1. das Recht auf ein faires Verfahren und den Anspruch auf rechtliches Gehör,
2. die Neutralität und Unabhängigkeit gegenüber anderen öffentlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Interessenverbänden und Wirtschaftsunternehmen,
3. den Vorrang der vermittelnden Konfliktlösung gegenüber dem streitigen Verfahren,
4. die Unparteilichkeit der Beraterinnen und Berater sowie der Vorsitzenden in Güte-, Sühne- und Mediationsverfahren.

(2) Umstände, die Zweifel an der Unparteilichkeit von Beraterinnen und Beratern sowie der Vorsitzenden nach Absatz 1 Nummer 4 begründen können, haben diese gegenüber den Ratsuchenden oder den Konfliktparteien offen zu legen. Die bei der ÖRA tätigen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen in Angelegenheiten, in denen sie für die ÖRA tätig waren oder sind, kein

Mandat übernehmen oder für eine der Parteien tätig sein. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmegenehmigung durch die Leitung der ÖRA erteilt werden.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖRA haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit für die ÖRA bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im innerdienstlichen Verkehr, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der ÖRA oder zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die ÖRA durch die für Soziales zuständige Behörde notwendig sind, oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Beraterinnen und Berater im Sinne des § 12 Absatz 3 BerHG sind in gleicher Weise wie eine beauftragte Rechtsanwältin oder ein beauftragter Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖRA dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeugin bzw. Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung der Aufgaben der ÖRA ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der ÖRA Beteiligte oder Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr oder sein Vorbringen der Wahrnehmung ihrer oder seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt die für Soziales zuständige Behörde. Die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung kann der Leitung der ÖRA übertragen werden.

§ 9

Akteneinsicht

(1) Akteneinsicht oder Auskunft in Bezug auf die bei der ÖRA geführten Akten wird gewährt, wenn in Fällen der Rechtsberatung die bzw. der Ratsuchende oder in Fällen der außergerichtlichen Streitbeilegung die beteiligten Parteien schriftlich zustimmen und dadurch die Erfüllung der Aufgaben der ÖRA weder ernstlich gefährdet noch erheblich erschwert wird. Soweit die ÖRA als Güte-, Sühne- oder Mediationsstelle tätig wird, wird Akteneinsicht in die in diesem Zusammenhang geführten Akten ohne Zustimmung der Parteien nur gewährt, soweit die ÖRA auf Grund der geltenden rechtlichen Bestimmungen hierzu verpflichtet ist. Die Auskunft, ob und in welchem Zeitraum ein Güte-, Sühne- oder Mediationsverfahren stattgefunden hat, kann auch ohne Zustimmung sämtlicher beteiligter Parteien gegeben werden, soweit dies erforderlich ist, um gemäß § 278 Absatz 2 ZPO einen bereits stattgefundenen Einigungsversuch zu belegen oder einer Partei den Nachweis der die Verjährung hemmenden Wirkung gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu ermöglichen.

(2) Die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht trifft die Leitung der ÖRA.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen über den Aufbau der ÖRA, die Aufgaben und Entschädigung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur Aktenführung sowie die Durchführung und Ausgestaltung der Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung und in Mediationsangelegenheiten zu treffen.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. November 2010.

Der Senat

Zehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Vom 16. November 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) In den Fällen des Absatzes 8 sind die beteiligten öffentlichen Stellen befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Verarbeitung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 405, 435), in der jeweils geltenden Fassung. § 111 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen der Absätze 8 und 9 für juristische Personen des privaten Rechts, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts entsprechend, soweit ihnen die jeweilige Hochschule die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse zur Datenverarbeitung unter Bezeichnung der Aufgaben, Zwecke und Grenzen übertragen hat (Beleihung).“

2. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hochschulen und die Staats- und Universitätsbibliothek dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder, Angehörigen, Nutzerinnen und Nutzer im automatisierten Verfahren zusammenführen, soweit dies erforderlich ist zur

1. Erstellung einer einheitlichen Benutzerkennung für von ihnen betriebene automatisierte Verfahren,

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) § 10 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Verordnung über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 4. Februar 1946 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 333-a) und die Geschäftsordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 15. November 1946 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 333-a-1) in ihren geltenden Fassungen außer Kraft.

2. Aktualisierung von Kommunikations- und Statusangaben sowie

3. Einrichtung eines Kontos für elektronische Post.

Zu diesen Zwecken können sie eine gemeinsame automatisierte Datei einrichten. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. welche Daten nach Absatz 4 Satz 1 zusammengeführt werden dürfen und wie die gemeinsame Datei nach Absatz 4 Satz 2 auszugestaltet ist. § 11a Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend. Betroffene können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung an jede der beteiligten Stellen wenden.“

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Senat wird ermächtigt, für den Bereich der Staats- und Universitätsbibliothek Regelungen nach Absatz 5 Nummer 5 durch Rechtsverordnung zu erlassen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. November 2010 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. November 2010.

Der Senat

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Tibarg

Vom 23. November 2010

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 405), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Tibarg zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere vorgesehen:

a) Baumaßnahmen im öffentlichen Raum:

- energiesparende Erneuerung der Beleuchtung des Tibarg in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
- Aufwertung der Busanlage in Zusammenarbeit mit der Hamburger Hochbahn AG,
- gestalterische Betonung der vorhandenen Natursteinpflasterrinne,
- Reinigung und Aufarbeitung der Pflanzbereiche,
- Neugestaltung der Baumgruppe am U-Bahn-Eingang,
- Aufwertung des Dorfplatzes,
- Aufarbeitung oder Austausch von Sitzbänken,
- Austausch und Ergänzung von Fahrradbügeln,
- Neugestaltung im Bereich Tibarg Nord/Zum Markt,
- Einrichtung von drei Spielflächen,
- Gestaltung einer Brunnenanlage,
- Einrichtung von Informationsstellen,
- Installation eines Mastensystems für die Weihnachtsbeleuchtung im Kreuzungsbereich Friedrich-Ebert-Straße/Kollastraße/Garstedter Weg,

b) Management- und Servicemaßnahmen:

- Einsetzung eines BID-Managements,
- Einrichtung eines Quartiersmanagements,
- Einsatz eines Tibarg-Meisters (Tätigkeit als Haus- und Quartiersmeister),
- zusätzliche Reinigung an Samstagen,
- zusätzlicher Winterräumdienst,

c) Marketingmaßnahmen:

- Durchführung von Anzeigenkampagnen,
- Entwicklung einer Standortbroschüre,
- Herausgabe einer Kundenzeitung,
- Erarbeitung eines Internetauftritts,
- Installation eines Passantenleitsystems,
- Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die Arbeitsgemeinschaft Tibarg e.V.

§ 4

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 GSED wird auf 0,08643751 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 GSED beträgt 847.817 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

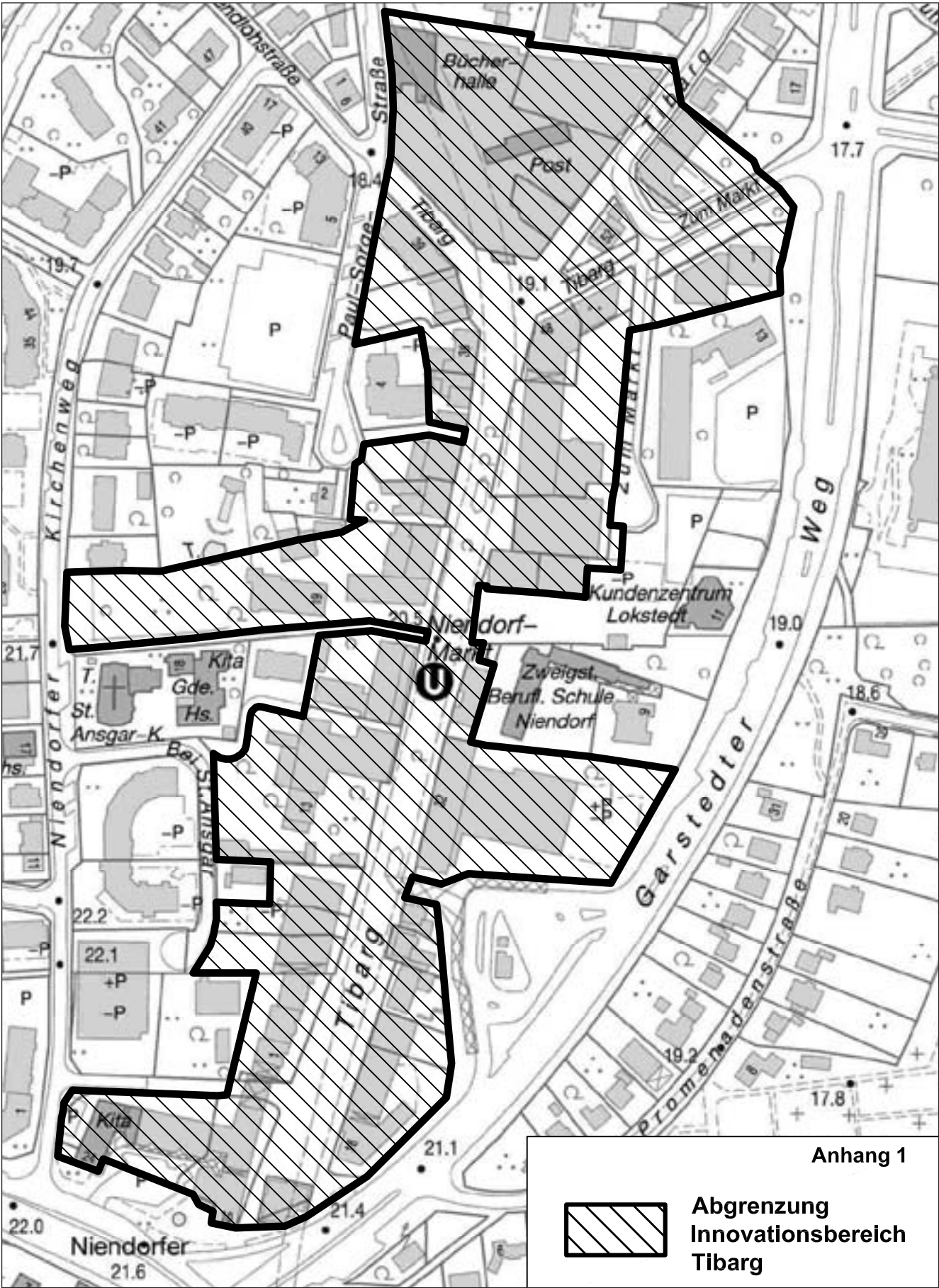
Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 17.505,73 Euro festgesetzt.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 30. November 2010 in Kraft. Sie tritt am 29. November 2015 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. November 2010.



Anhang 2

**Der Innovationsbereich Tibarg umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

Straße und Hausnummer		Flurstücke	Straße und Hausnummer		Flurstücke
1.	Tibarg 1, 1a, 1c, 3a	10 013 teilweise	20.	Tibarg 38	9999
2.	Tibarg 5	10 397	21.	Tibarg 39a, b, c, d, e	8245
3.	Tibarg 7, 9	10 395, 10 394	22.	Tibarg 40	11 157
4.	Tibarg 13, 15	11 124	23.	Tibarg hinter Nummer 41/ Paul-Sorge-Straße 8	10 244, 2689, 10 245
5.	Tibarg 17	12 122	24.	Tibarg 42	5132
6.	Tibarg ohne Nummer, südlich Tibarg 18	10 547, 10 522	25.	Tibarg 44	11 039
7.	Tibarg 18, 20	9848	26.	Tibarg 46, 48	7484
8.	Tibarg 19, 21, 23	3415	27.	Tibarg 52	9446, 9441
9.	Tibarg 24	8286	28.	Tibarg 54	9900, 9440
10.	Tibarg 26	9924	29.	Tibarg 56	2696
11.	Tibarg 27, 27a	10 371	30.	Niendorfer Marktplatz 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24/ Tibarg 1b	3405, 8674, 5868, 8675, 8676, 8677, 8678
12.	Tibarg 28	9666	31.	Zum Markt 1	11 127
13.	Tibarg 30	8987	32.	Zum Markt 2	11 038
14.	Tibarg 31	9531	Gemarkung Niendorf, Bezirk Eimsbüttel		
15.	Tibarg 32a, b, c, d	10 159			
16.	Tibarg 33	9533			
17.	Tibarg ohne Nummer, vor Tibarg 34	10 201			
18.	Tibarg 35	8670			
19.	Tibarg 37/ Paul-Sorge-Straße 4c	8067			